

Personen erforderlich sind, müssen bei Dunkelheit, wenn der Rückenscheinwerfer der Zugmaschine nicht genügt, mit einer ausreichenden Beleuchtung ausgerüstet werden. Diese Beleuchtung darf die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigen.

§ 25

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 107 vom 22. Januar 1953 — Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte — (GBl. S. 365) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung
über die Besteuerung der Reiseleiter und Reise-
führer des Deutschen Reisebüros.

Vom 9. April 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Reiseleiter, Reiseführer und Stadtführer sowie andere Bürger, die Organisationsaufgaben des Deutschen Reisebüros durchführen, und Ortsbeauftragte des Deutschen Reisebüros, die nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Deutschen Reisebüro stehen, entrichten für diese Tätigkeit keine Umsatz- und Gewerbesteuer.

§ 2

Einkünfte der Reiseleiter, Reiseführer und Stadtführer, die diese für die haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit für das Deutsche Reisebüro erzielen, ohne daß sie im Arbeitsrechtsverhältnis zum Deutschen Reisebüro stehen, sind als Einkünfte im Sinne des § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) zu besteuern;

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft;

Berlin, den 9. April 1959

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Gewährung von Stipendien an
Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige
der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als
Lehrer und Erzieher.

Vom 30. April 1959

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die als Produktionsarbeiter oder als ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer oder Erzieher an die entsprechenden Ausbildungseinrichtungen einschließlich der Universitäten delegiert werden, wird für die gesamte Studienzeit im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Stipendien auf Grund dieser Anordnung werden gewährt an Produktionsarbeiter oder ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen, die

- a) sich in der Ausbildung als Lehrer für die Klassen 5 bis 10 oder im Vorkurs befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen oder den Ehrendienst in einer bewaffneten Formation abgeleistet haben;
- b) sich in einer Ausbildung als Lehrer für die Klassen 1 bis 4, als Heim- und Horterzieher oder als Jugendfürsorger befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen oder den Ehrendienst in einer bewaffneten Formation abgeleistet haben;
- c) sich in einer Ausbildung als Kindergärtnerin befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen.

§ 2

Für den im § 1 Buchstaben a bis c genannten Personenkreis wird ein Grundstipendium von monatlich 190 DM gewährt.

§ 3

(1) Ledige Studierende des im § 1 genannten Personenkreises können zum Grundstipendium einen Zuschlag in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der letzten 6 Monate vor Aufnahme des Studiums erhalten.

(2) Verheiratete Studierende des im § 1 genannten Personenkreises können zum Grundstipendium einen Zuschlag erhalten:

- a) in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten 6 Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten 250 DM oder mehr beträgt;
- b) in Höhe bis zu 20 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten 6 Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten weniger als 250 DM beträgt.

(3) Studierende, die vor Aufnahme des Studiums eine mindestens fünfjährige Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit haben, und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen, die mindestens eine vierjährige Dienstzeit nachweisen, können einen Zuschlag in Höhe von monatlich 80 DM zum Stipendium erhalten.

(4) Es kann nur ein Zuschlag gewährt werden, und zwar jeweils der für die Studierenden finanziell günstigste. Über die Höhe dieser Zuschläge und ihre Gewährung entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung.

§ 4

(1) Verheiratete Studierende, deren Ehegatte weniger als 250 DM Bruttoeinkommen monatlich hat oder im Sinne des § 5 erwerbsunfähig ist, erhalten zum Grundstipendium einen Ehegattenzuschlag in Höhe von 30 DM bei gemeinsamem Haushalt und 70 DM bei getrenntem Haushalt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind um je 30 DM.